

# Merkblatt Bedürfnisprüfung

## Bedürfnisprüfung bei erster Antragstellung

Der Antragsteller muss– wie bisher auch– nachweisen, dass er innerhalb der letzten 12 Monate entweder regelmäßig (1 x pro Monat) oder intensiv (18 x verteilt über das Jahr) geschossen hat.



## Erste Bedürfnisprüfung nach 5 Jahren

(gilt für das Fortbestehen für die Waffen auf der **grünen** und der **gelben** WBK)

Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen (**egal welcher**) erlaubnispflichtigen Waffe geschossen hat.

- In 24 Monaten einmal im Quartal

oder

- mindestens 6 Mal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraumes von jeweils zwölf Monaten (also 6 Mal pro Kalenderjahr, Nachweis muss für die letzten zwei Jahre erbracht werden).

**WICHTIG: Besitzt die Person Kurz und Langwaffen, so ist der Nachweis für jede Waffenart (NICHT FÜR JEDE EINZELNE WAFFE, SONDEN NUR FÜR LANG– UND KURZWAFFE) separat zu erbringen.**



## Zweite Bedürfnisprüfung nach WEITEREN 5 Jahren

(Also kurz vor Erreichen der 10 Jahre!)

Nach weiteren fünf Jahren, also kurz bevor der Sportschütze 10 Jahre Waffenbesitzer ist, kann die Behörde das Bedürfnis der Kontingentwaffen noch ein letztes Mal prüfen. Dies erfolgt dann auf dieselbe Art wie bei der ersten Prüfungen nach fünf Jahren.



Sobald 10 Jahre nachdem der Sportschütze die erste WBK erhalten hat vergangen sind, muss für die Bedürfnisprüfung zwischen Kontingentwaffen und Überkontingentwaffen unterschieden werden! **Gilt nur für die grüne WBK!**

(Zum Erhalt der **gelben WBK** reicht die Mitgliedschaft in einem anerkannten Verein)

Erklärung:

Jeder Sportschütze hat grundsätzlich ein Anspruch auf insgesamt fünf Kontingentwaffen bestehend aus 3 Langwaffen und zwei halbautomatischen Kurzwaffen. Man muss also wissen, welche Waffen die ÄLTESTEN sind!

---

**Beispiel:**

Ich kaufe folgende Waffen:

01.02.2019, Pistole, Sig Sauer

01.03.2020 Revolver, Smith&Wessen

01.05.2023, Pistole, Heckler&Koch

Dann sind die Sig Sauer und die Smith&Wesson die Kontingentwaffen. Wenn ich die Sig Sauer jetzt verkaufe, sind danach die Smith&Wesson und die Heckler&Koch meine ältesten Pistolen und damit meine Kontingentwaffen.

---

**Kontingentwaffen:**

Bei den Kontingentwaffen reicht bei Eintritt der 10 Jahre eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft im Verein um die Waffen weiter zu besitzen. Das Bedürfnis erlischt in dem Moment, wenn diese Mitgliedschaft gekündigt oder anderweitig beendet wird. Eine Beendigung ist der Waffenbehörde umgehend mitzuteilen, auch die Mitteilungspflicht des Vereins bleibt wie bisher bestehen.

**Überkontingentwaffen:**

**Besitzt jemand über das Grundkontingent hinaus Waffen, also ab der 4 Langwaffe oder der 3 Kurzwaffe spricht man von Überkontingentwaffen.**

**Für deren Besitz reicht die reine Mitgliedschaft im Verein auch bei Erreichen der 10 Jahre nicht aus, sondern es muss eine Bescheinigung über den Nachweis der regelmäßigen Wettkampfteilnahme gem. §14 Abs. 5 durch den Verband erfolgen (und zwar für jede einzelne Überkontingentwaffe)**

Dann ist also ein Wettkampfnachweis erforderlich. Geprüft wird der Zeitraum 24 Monate rückwirkend ab Aufforderung durch die Behörde

- Anerkannt werden alle nach Sportordnung ausgeschriebene Wettkämpfe.
- Das Bedürfnis gilt als nachgewiesen, wenn der Schütze jährlich (mit jeder nachzuweisenden Waffe) an einem Wettkampf teilgenommen hat (mind. Vereinsmeisterschaften) sowie einem weiteren Wettkampf (z.B. Kreismeisterschaften, Rundenwettkämpfe, ...) innerhalb der zu prüfenden 24 Monate. Der Schütze muss mit der Seriennummer der Waffe belegen, dass er mit seinen eigenen Waffen geschossen hat und dass alle seine Waffen (über dem Grundkontingent) zum Einsatz kommen. Bestätigt wird dies in der Regel wohl auf einem dem Dachverband einzureichenden Nachweis mit Unterschrift des Schießleiters/ Sportleiters.
- Bei Mitgliedschaft in mehreren Verbänden ist die Bedürfnisprüfung in dem Verband durchzuführen, in dem mit der jeweiligen Waffe die Wettkämpfe geschossen werden.
- Wechselsysteme (ohne zusätzliches Griffstück) gehören zur Hauptwaffe und sind nicht zwingend einzeln nachzuweisen, da diese nicht „eigenständig“ sind.

**Ich empfehle,**

- **die Vereinsmeisterschaften mit allen vorhandenen Überkontingentwaffen zu schießen.**
- **In die Schießbücher die Seriennummern der Waffen einzufügen oder auf andere Weise sicher zu stellen, dass man genau weiß, wann man mit welcher Waffe genau geschossen hat. Dies ist auch wichtig, damit man selber den Überblick noch hat.**